



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Jus recipiendi & protegendi Judæos.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

Herrn Bischöffen Joanni des Nahmens dem 4. ten Anno 1519. & seqq.
gegen die Herren Herzogen zu Braunsch. und Lüneb.

nr. 21, 22.

Num. 21, 22, 23, 24, 25, & 26.

23. 24. Dessen sie sich passim in verschiedenen actis mit vollem Munde / und
25. 26. besonderer Ostentation selbstn berühmet / und dessfalls von Ihro
Päbstl. Heiligkeit Adriano sichere Danck, Schreiben erhalten zu ha-
ben / anziehet

Num. 27.

nr. 27. Erkennet sich auch darzu noch tempore Sereniss. Ernesti, & Maxi-
miliani Henrici Electorum, quâ Episcoporum schuldig / und ist
dessen von selbstn pflicht- und erbietig / wie darunter unter ihren ei-
genen Bekandtnussen weiter angeführet werden soll.

*Actus undecimus, Jus recipiendi & prote-
gendi Judæos.*

In nicht weniger ex superioritate herfließender effectus ist
eylffstens die Auffnahm und Beschüzung der Juden / dann
obschon solches gerechtsamb

Per auream bullam cap. 9. §. 2.

Allein denen Herren Churfürsten zugeeignet zuseyn schetnet / so ist es
jedoch nachgehends auch denen anderen unmittelbahren Ständen des
Reichs communicirt worden

Reformat. polit de anno 1548. tit. von den Juden.

Ac reformat. Francofurt. de anno 1577. tit. 20.

Das aber ein zeitlicher Herz Bischoff die Juden in der Stadt Hil-
desheim auffnehme / schütze und verglaidte / und dieselbe daher Sr.
Hochfürstl. Gnaden Schutz. Juden genemmet werden / auch Dero
Fürstl. Cammer das Schutzgeldt alljährlich erlegen / solches bedarff
als notorium keiner weiteren probation, und gestehets die Stadt
gerne

nr. 28.

Nym. 28.

*Duodecimus actus, Insignia Diœceseos tur-
ribus ac curiæ civitatis
incisa.*

Wer deme stehet zwölffstens bis in den heutigen Tag des
hohen Stiffts / oder Eines Wohl. Ehrw. Thumb. Capittuls
Insigne oder Wapen / unter dem Bildniß der allerhe-
ligsten Mutter Christi / wie dann respective der heiligen Bi-
schöffen und Ritttern Bernwardi, Godehardi, und Georgii,
an denen beeden ältesten mit der Herren Bischöffen Bewilligung er-
baweten Thoren / als in specie an so genandten Oster- und Hagen-
Thors Thürnen zu der posterität Nachricht außgeharven / wie davon
der